



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Stichworte zur Vorlesung Strafrecht BT I

Delikte gegen Leib und Leben

Konkurrenzlehre

Delikte gegen das Vermögen

Prof. Dr. Felix Bommer

Lehrveranstaltung im 3. Semester / Bachelor

Herbstsemester 2023

Hinweis: Artikel ohne nachfolgende Angabe des Erlasses sind solche des StGB.

A Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Kapitel: Tötungsdelikte

§ 1 Vorsätzliche Tötung (Art. 111)

Geschütztes Rechtsgut: Leben des Menschen

I Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

Der andere lebende Mensch. Selbsttötung nicht strafbar. Zur Unterscheidung Selbsttötung/Fremdtötung vgl. Art. 114/115.

Beginn des Lebens mit Beginn des Geburtsvorganges (Eröffnungswehen; vorher Schutz durch Art. 118 f.), Ende (= strafrechtlicher Begriff des Todes) mit irreversiblen Ausfall der Hirnfunktionen.

2. Taterfolg: Tod

3. Tathandlung

Jede Handlung (oder ggf. Unterlassung: Garantenstellung), die natürlich und adäquat kausal den Tod des Opfers bewirkt.

II Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (d.h. inkl. Eventualvorsatz)

§ 2 Mord (Art. 112)

Qualifikation von Art. 111; schwerste Form des Tötungsdelikts.

I Qualifikation

Besonders skrupelloses Handeln als auslegungsbedürftige Generalklausel, beispielhaft («namentlich») veranschaulicht an beso. verwerflichem Beweggrund, beso. verwerflichem Zweck der Tat oder beso. verwerflicher Art der Ausführung (beso. persönliche Merkmale i.S.v. Art. 27). Nur Indikatoren für beso. Skrupellosigkeit: Selbst bei deren Vorliegen Ausscheiden von Art. 112 möglich, selbst bei Nichtvorliegen Annahme von Art. 112 möglich. Entscheidend für Merkmal der beso. Skrupellosigkeit stets Gesamtwürdigung aller Umstände.

Nota: Beso. Skrupellosigkeit ergibt sich aus der Tat, nicht aus der Person des Täters; insbeso. keine Berücksichtigung von Vorleben o. Verhalten nach der Tat.

Beispiele:

1. beso. verwerflicher Beweggrund oder Zweck: Habgier, Rache, «Mordlust», politische Motive

2. beso. verwerfliche Art der Ausführung: Grausamkeit, Heimtücke
3. weitere: Tat als Ausdruck äussersten Egoismus / Geringschätzung des Lebens

II Strafdrohung und Problematik der lebenslangen Freiheitsstrafe

Vor Revision 1989 war Mord ausschliesslich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht, damit (ohne Strafmilderungsgrund) jede Strafzumessungsüberlegung obsolet. Dieses starre System der zwingend anzuordnenden Höchststrafe bei Revision 1989 richtigerweise um Möglichkeit einer Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren ergänzt. Der rev. AT StGB hat die lebenslange Freiheitsstrafe beibehalten (Art. 40).

§ 3 Totschlag (Art. 113)

Privilegierter Fall von Art. 111; Strafraum Freiheitsstrafe (FS) von 1 bis 10 J.; auch hier (wie bei Art. 112) Schuld Momente tatbestandlich typisiert.

I Entschuldbare heftige Gemütsbewegung

Steuerungsfähigkeit herabgesetzt, weil Tat von Affekten (unvermittelte Umsetzung heftiger emotionaler Impulse in die Tat) begleitet oder hervorgerufen; unerheblich, ob sthenische («aggressive»: Wut, Ärger, Jähzorn, Eifersucht etc.) oder asthenische («defensive»: Enttäuschung, Angst, Verzweiflung etc.) Affekte. Heftige Gemütsbewegung nach den Umständen entschuldbar (menschlich begreiflich), bloss erklärbar genügt nicht. Keine Entschuldbarkeit, wenn Verantwortung für Affekt ausschliesslich/überwiegend infolge eigener Schuld beim Täter.

Nota: Entschuldbar ist die heftige Gemütsbewegung, nicht die Tat!

II Entschuldbare grosse seelische Belastung

Länger andauernde, gärende, aus Tätersicht unausweichliche Konfliktsituation als Grundlage der Tathandlung, Affekt im Zeitpunkt der Tat nicht nötig. Auch hier Entschuldbarkeit verlangt bez. Entstehung der Konfliktsituation und daraus resultierender seelischer Belastung.

III Verhältnis zu Art. 16 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2

Zu Art. 16: Verurteilung nach Art. 111 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 geht vor.

Zu Art. 19: Doppelverwertungsverbot: Umstände, die zur Annahme einer Gemütsbewegung/Belastung (d.h. von Art. 113) geführt haben, dürfen nicht ein zweites Mal auf Schuld ebene berücksichtigt werden (insbes. keine Anwendung von Art. 48 lit. a Ziff. 2 und lit. c. [schwere Bedrängnis; heftige Gemütsbewegung/seelische Belastung]). Falls aber verminderte Schuldfähigkeit unabhängig von Annahme Gemütsbewegung/Belastung, Berücksichtigung auf Schuld ebene geboten.

§ 4 Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Privilegierter Fall von Art. 111, Strafraum FS bis 3 J. oder Geldstrafe (GS).

Einwilligung des Opfers entfaltet bei Tötung keine rechtfertigende Kraft, d.h. Fremdtötung ist immer TB-mässig.

I Objektiver Tatbestand

Einziges Unterscheidungsmerkmal gegenüber Art. 111: Ernsthaftes und eindringliches Verlangen des Getöteten (\neq Einwilligung; dann Art. 111, allenfalls mit Strafmilderung). (Explizite) Äusserung des Verlangens geht vom Opfer aus; muss auch nach obj. Einschätzung ernst gemeint sein.

II Subjektiver Tatbestand

- Handeln auf Verlangen des Betroffenen: Kausalnexus zwischen Verlangen und Tatentschluss vorausgesetzt.
- Handeln aus achtenswerten Beweggründen (z.B. Mitleid): Ethisch hochstehende oder mind. anerkennenswerte Motivation des Täters. Art. 48 lit. a. Ziff. 1 und 2 (achtenswerte Beweggründe und schwere Bedrängnis) und lit. b (Versuchung) werden bei Strafzumessung nicht zusätzlich berücksichtigt.

III Exkurs: Sterbehilfe (Euthanasie) – Suizidhilfe

- Passive Sterbehilfe:
Verzicht auf Aufnahme oder Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen; gesetzlich nicht geregelt, aber erlaubt, falls keine Garantenstellung (Unterlassungsproblem). Wille des urteilsfähigen Patienten auf Behandlungsverzicht zu respektieren. Bei Urteilsunfähigen: Eingeschränkte Garantenpflicht.
- Indirekte aktive Sterbehilfe:
Unvermeidbare lebensverkürzende Nebenfolge des Einsatzes von schmerzlindernden Mitteln (z.B. Morphin) bei Sterbenden. Ebenfalls nicht gesetzlich geregelt, nach h.M. zulässig.
- Direkte aktive Sterbehilfe:
Gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen, der dies wünscht. Strafbar nach Art. 114, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen (sonst Art. 111 ff.). Problem bei urteilsfähigen, unheilbar und qualvoll kranken Patienten im terminalen Stadium, die sterben wollen. Diesbezügliche Lockerung der heutigen Strafbestimmung in Diskussion.
- Beihilfe zum Selbstmord (Suizidhilfe):
Praktisch in Gestalt der Vermittlung einer tödlichen Substanz, die der Suizidwillige selbst einnimmt, Tatherrschaft beim Sterbewilligen. Anwendung von Art. 115, falls Hilfeleistung aus selbstsüchtigen Beweggründen, andernfalls straflos.

§ 5 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)

Sondertatbestand: Strafrechtliche Erfassung der Teilnahme am (straflosen) Suizid. Vorausgesetzt selbstsüchtige Beweggründe. Justizpraktisch geringe Bedeutung. Abschliessende Regelung, d.h. keine kantonale Rechtsetzungskompetenz.

I Objektiver Tatbestand

1. Mitwirkung als Teilnehmer, nicht Täter

Suizident beherrscht todbringende Handlung («Selbst»mord). Falls Tatherrschaft beim Täter: Mittelbare Täterschaft (z.B. bei Täuschung/Irrtum o. Schuldunfähigkeit). Denkbar auch «mittäterschaftliche» Verwirklichung der (Selbst-)Tötung (z.B. bei Doppelselbstmord).

2. Abgrenzung zur Tötung durch Unterlassen

Wenn Suizident urteilsunfähig und Garantenstellung des Täters: Haftung als Unterlassungstäter aus Art. 111-113. Wenn urteilsfähig und Garantenstellung des Täters: Keine Haftung aus Art. 111-113 durch Unterlassen; umstritten, ob Unterlassungshaftung aus Art. 115 bei selbstsüchtigen Beweggründen.

3. Erfolg und Tathandlung

Suizid vollendet oder mind. versucht (keine obj. Strafbarkeitsbedingung)

Tathandlung: Verleiten oder Beihilfe, d.h. Hervorrufen des Tatentschlusses oder Unterstützung bei Tatausführung.

II Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (EV genügt) bez. aller obj. TB-Merkmale.

Selbstsüchtige Beweggründe: (unpräzises) Gesinnungsmerkmal; Verfolgung persönlicher Vorteile materieller oder ideeller Art.

III Teilnahme

Vgl. Fälle aus Vorlesung

§ 6 Kindestötung (Art. 116; Verweis) und Fahrlässige Tötung (Art. 117; Re- petition)

I Kindestötung

Geringe praktische Bedeutung. Privilegierter Fall der Tötung, da Geburtsvorgang physischer und psychischer Ausnahmezustand. Abgrenzung zum Schwangerschaftsabbruch (Art. 118).

Sonderdelikt; Unrechtsgehalt wie bei Tötung, aber geringere Schuld (wird unumstösslich vermutet). Einfluss der Geburt als persönliches strafminderndes (Schuld-)Merkmal i.S.v. Art. 27. Aussenstehende nach Art. 111 ff. zu beurteilen.

II Fahrlässige Tötung

- Tatbestandsmässiger Erfolg: Tod eines Menschen.
- Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang; keine Haftung für Zufall oder bei völlig überwiegendem Drittverschulden; keine Beschränkung auf wahrscheinliche Geschehensabläufe.
- Sorgfaltswidrigkeit (pflichtwidrige Unvorsichtigkeit; Art. 12 Abs. 3). Grenzziehung zwischen erlaubtem und unerlaubtem Risiko. Individueller Massstab. Konkretisierung des Masses der anzuwendenden Sorgfalt durch Vorschriften und allgemeinen Gefahrensatz, Begrenzung durch Vertrauensgrundsatz.
- Innerer Zusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Erfolgseintritt: Risikozusammenhang (Nutzlosigkeit) und Schutzzweck der Norm (Zufälligkeit).

2. Kapitel: Straftaten gegen die körperliche Integrität

Geschütztes Rechtsgut: Körperliche und gesundheitliche Unversehrtheit.

§ 7 Einfache Körperverletzung (Art. 123)

I Tatbestand

1. Tatobjekt

Der andere lebende Mensch, Selbstverletzung straflos. Keine KV an Toten, Embryonen oder Tieren.

2. Tathandlung: Schädigen an Körper oder Gesundheit; Erfolg: Schädigung

a) Gesundheitsschädigung:

Geschützt die körperliche und geistige Gesundheit. Gesundheitszustand im Moment des Angriffes unerheblich, auch Kranke können verletzt werden; «Gesundheit» als relativer Begriff.

Abgrenzung gegenüber Tätlichkeit (= Übertretung) von Bedeutung, v.a. in Bezug auf Versuch und Helferschaft, Fahrlässigkeit und Qualifikationen. Grenze unscharf. Regel: EKV als Zustand mit «Krankheitswert», Tätlichkeit nicht → Knochenbrüche, Verletzung von inneren Organen etc. mind. eKV. Prellungen, Quetschungen etc. eKV, wenn Krankenlager nötig oder erhebliche Schmerzzufügung, sonst Tätlichkeit; Ermessensspielraum.

b) Körperschädigung: selten, da meist zugleich auch Gesundheitsschädigung. Praktisch nur Kahlscheren, falls entstellend.

II Rechtfertigung, insbes. ärztliche Heilbehandlung

Weites Anwendungsfeld von Rf-Gründen bei eKV (Notwehr, Notstand, Einwilligung).

Ärztlicher Heileingriff gemäss Praxis BGer und h.M. als TB-mässige KV zu werten. Einwilligung als Rf-Grund.

III Qualifizierte und privilegierte Formen der eKV

1. Qualifikation durch Tatmittel (Ziff. 2 Abs. 2)

- Gift
- Waffe: BGer: Was zu Angriff oder Verteidigung bestimmt ist. Enger h.M.: Und was bei bestimmungsgemäsem Gebrauch gefährliche Verletzungen (sKV) herbeiführen kann.
- Gefährlicher Gegenstand: Jeder Gegenstand, aus dessen konkreter Verwendung sKV resultieren kann.

2. Qualifikation durch Angriffsobjekt: Wehrlosigkeit/Obhutsverhältnis (Ziff. 2 Abs. 3) o. (ehem.) Ehegatte (Ziff. 2 Abs. 4) o. (ehem.) eingetragener Partner (Ziff. 2 Abs. 5)

Wehrloser: Wer sich aus körperlichen oder psychischen Gründen nicht selber verteidigen kann.

Obhutsverhältnis: Täter im Verhältnis zum Opfer Beschützergarant (Wehrlosigkeit nicht vorausgesetzt).

Für alle Qualifikationen: Die tatsächlichen Umstände, welche die Qualif. begründen, müssen vom Vorsatz des Täters umfasst sein, nicht hingegen der Umstand, dass sie eine Qualif. begründen.

§ 8 Schwere Körperverletzung (Art. 122)

Qualifikation der eKV durch schwerwiegenderen Erfolg

3 Tatbestandsgruppen: Lebensgefährliche KV (Bst. a); Verletzung wichtiger Organe oder Körperteile (inkl. der durch sie vermittelten Fähigkeiten; Bst. b); andere schwere Schädigung von körperlicher o. geistiger Gesundheit (Bst. c).

I Objektiver Tatbestand

1. Lebensgefährliche KV (Bst. a):

Untypischer Fall der KV; Lebensgefahr unmittelbar (ernstliche und dringende Wahrscheinlichkeit des Todeseintritts; nach bger. Praxis HIV-Ansteckung nicht mehr länger Fall von Bst. a), aus der Verletzung selbst hervorgehend (nicht aus Art und Weise des Vorgehens des Täters).

2. Bleibende schwere Gesundheitsschäden (Bst. b):

Bleibende Natur der Verletzung als Abgrenzungskriterium zur eKV, Grenze auch hier unscharf. Medizinischer Fortschritt führt tendenziell zur Einengung des Anwendungsbereichs von Bst. b.

Verstümmelung oder Unbrauchbarmachen eines wichtigen Organs oder Gliedes (was «wichtig», hängt von Person des Verletzten ab): Arme, Beine, Hände etc.; bleibende Arbeitsunfähigkeit, Gebrechlichkeit o. Geisteskrankheit; arge und bleibende Entstellung des Gesichts.

3. Generalklausel (Bst. c):

Schädigungen, die in ihrem Gewicht denjenigen in Bst. b gleichstehen, dort aber nicht erwähnt sind. Darf nicht zur Umgehung des Schwerekriteriums verwendet werden. KV muss in Gesamtwürdigung als schwer erscheinen.

II Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (EV genügt).

1. Problematik bei Übertragung des HIV-Virus: Vorsatzbejahung aus kriminalpolitischen Gründen

2. Verhältnis zum Tötungsvorsatz:

KV-Vorsatz soweit im Tötungsvorsatz enthalten, wie KV notwendige Durchgangsstufe auf Weg zur Tötung darstellt (oder darstellen soll). D.h.: Im Tötungsvorsatz der Vorsatz einer einfachen (Art. 123) und einer lebensgefährlichen (Art. 122 Bst. a) KV enthalten, nicht jedoch der Vorsatz einer schweren KV i.S.v. Art. 122 Bst. b und c, da diese nur unter Aufrechterhaltung des Lebens denkbar.

III Konkurrenzen

Art. 122 Bst. a mit Art. 111: Unechte K.

§ 9 Tätlichkeiten (Art. 126)

I Objektiver Tatbestand

Folgenlose Ohrfeige als Paradebeispiel. Abgrenzung zur TB-losen Beeinträchtigung der körperlichen Integrität: 126, wenn allgemein übliches und gesellschaftlich geduldetes Mass

an physischer Einwirkung auf einen Menschen überschritten, auch ohne Schädigung von Körper oder Gesundheit; Schmerzverursachung nicht entscheidend.

II Qualifikation

Wiederholte Tötlichkeiten gegenüber Obhutspersonen als Offizialdelikt (Abs. 2). Angriffsobjekt wie bei Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3. Begriff der «wiederholten» Begehung umstritten.

III Rechtfertigung: Züchtigungsrecht?

Züchtigung von Kindern in engem Rahmen erlaubt, wenn (i) Tötlichkeit (und nicht eKV), (ii) durch Eltern (und Lehrern, wenn formell-gesetzl. Grundlage), (iii) massvoll, aus begründetem Anlass und mit erzieherischem Zweck.

§ 10 Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125; Verweis)

Tatobjekt: anderer lebender Mensch.

Tathandlung und -erfolg: Bewirken einer Schädigung an Körper oder Gesundheit (wie bei vorsätzlichen KV-Delikten). Verfolgung v.A.w. bei schwerer Schädigung nach Abs. 2.

Fahrlässigkeit: Art. 12 Abs. 3.

3. Kapitel: Gefährdung des Lebens und der Gesundheit

Geschütztes Rechtsgut: Leben und Gesundheit vor Gefährdung (nicht Verletzung).

Konkrete Gefährdungsdelikte (Gefahr als konkretes obj. TB-Merkmal)

↔ abstrakte Gefährdungsdelikte (Eintritt der Gefahr für Erfüllung des obj. TB nicht erforderlich).

§ 11 Gefährdung des Lebens (Art. 129)

I Objektiver Tatbestand

Tatobjekt: anderer lebender Mensch.

Tathandlung: Nicht spezifiziert, sondern einzig umschrieben durch:

Taterfolg: Unmittelbare Lebensgefahr. Konflikt mit Bestimmtheitsgebot.

Unmittelbarkeit: Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit des Todeseintritts nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge. Gefahr un-vermittelt, d.h. ohne weitere Zwischenwirkungen in Tötung übergehend, nach BGer schon bei Bedrohung mit schussbereiter, geladener Waffe. Einschränkend h.L.: Erst wenn Gefahrverwirklichung nicht (mehr) allein in Macht des Täters liegt (Verhalten Dritter, Zufall).

Für das Leben: Gefahr für Gesundheit genügt nicht. Typischer Fall: Würgen.

II Subjektiver Tatbestand

1. Ausschluss des EV (wenn Vorsatz auf Tötung gerichtet → Haftung wegen Versuch von Art. 111).

2. Skrupellosigkeit: Besonders rücksichtsloses Verhalten ohne jegliches Bemühen um Schonung des Lebens anderer. Muss sich aus Tat selbst ergeben, nicht aus Person des Täters (Parallele zu Art. 112).

III Konkurrenzen

mit Art. 111: unechte K., Art. 111 geht vor;

mit Art. 117/125: echte K.

§ 12 Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)

I Objektiver Tatbestand: 3 Varianten:

1. Nothilfepflicht des Verletzers:

Gegenstand: Anderer lebender Mensch; bei Toten entfällt Pflicht.

Voraussetzung: Umstand, dass Täter anderen Menschen verletzt (mind. eKV) hat, egal ob tb-mässig, rw. und/oder schuldhaft (→ nat. Kausalzusammenhang genügt), z.B. bei zulässiger Ausübung Notwehrrecht oder erlaubtem Risiko. Keine Garantenstellung aus Ingerenz vorausgesetzt.

TB-mässiges Verhalten: Nicht-Helfen (echtes Unterlassungsdelikt), obwohl Hilfe nötig und vom Verletzten erwünscht. Echtes Sonderdelikt.

Zumutbarkeit der Hilfe: Selbstverständliches Erfordernis jedes Unterlassungsdelikts. Abhängig von Gewicht der kollidierenden Interessen und Ausmass der Hilfsbedürftigkeit des Verletzten. Telefonanruf i.d.R. zumutbar.

2. Allgemeine Nothilfepflicht bei unmittelbarer Lebensgefahr:

Gegenstand: Wie 1. Variante.

Voraussetzung: Unmittelbare Lebensgefahr (vgl. Art. 129): Situation, in der ohne weiteres Zutun Dritter Tod eintreten kann (z.B. Ertrinkender). Täter jeder, der nicht hilft (\neq 1. Variante), obwohl dazu fähig.

TB-mässiges Verhalten: Nicht helfen (echtes Unterlassungsdelikt), obwohl vom Verletzten erwünscht (nötig hier ohnehin).

Zumutbarkeit der Hilfe: Wie 1. Variante, hier aber häufig «eigenhändiges» Eingreifen nötig.

3. Abhalten und Behindern

Begehungsdelikt, bezieht sich auf 1. und 2. Variante. Teilweise bereits nach allg. Regeln strafbar: Bei Abhalten durch psychische Einwirkung: Anstiftung zum Unterlassungsdelikt nach Art. 128 Abs. 1, durch Abs. 2 zur Täterschaft erhoben. Bei physischem Abhalten jedoch Erweiterung des Umfangs der Strafbarkeit durch Abs. 2 (keine mittelbare Täterschaft, da Abs. 1 Var. 1 echtes Sonderdelikt; auch nicht Abs. 1 Var. 2, wenn dem Täter selber die Hilfe nicht möglich).

Art. 128 Auffang-TB: Wenn Folge des Abhaltens/Behinderns Tod oder Verschlimmerung der KV \rightarrow Eingriff in rettenden Kausalverlauf (vors./fahrl. Tötung/KV).

II Subjektiver Tatbestand

Vorsatz; EV genügt. TB-Irrtum mit Folge Vorsatzausschluss und Straflosigkeit (bez. Art. 128!) denkbar, wenn Täter nicht merkt, dass er jemanden verletzt hat oder (Unmittelbarkeit der) Lebensgefahr nicht erkennt.

§ 13 Raufhandel (Art. 133) und Angriff (Art. 134)

Prototyp: Schlägerei. Abstraktes Gefährdungsdelikt (Beweisschwierigkeiten).

I Objektiver Tatbestand

Raufhandel: Wechselseitige tätliche Auseinandersetzung zw. mind. drei Personen («Nahkampf»). Aktive Beteiligung verlangt, auch wenn nur in Abwehr bestehend (vgl. Abs. 2). Bsp. Faustschläge, Tritte, Würgen etc.

Abgrenzung zum Angriff: Einseitige tätliche Auseinandersetzung zw. mind. zwei Angreifern und einem völlig passiven Opfer. Falls Gegenwehr von diesem \rightarrow Raufhandel (aber nach Abs. 2 straflos, wenn nur Abwehr).

Beteiligung: Nach h.M. auch anders als durch unmittelbare physische Mitwirkung möglich (Anfeuern, Überlassen eines Schlaginstrumentes); aber physische Anwesenheit am Tatort erforderlich.

Subj. TB: Vorsatz, nur bezogen auf Raufhandel/Angriff als solchen und Beteiligung daran.

II Obj. Strafbarkeitsbedingung: Tod/KV eines Menschen

Tod oder KV als Manifestation der Gefährlichkeit des Raufhandels/Angriffs. Falls obj. Strafbarkeitsbedingung erfüllt, alle Beteiligten strafbar (vorbehältlich Abs. 2), auch der

verletzte Beteiligte (ausser der Angegriffene bei Art. 134), und selbst bei Verletzung eines (straflosen) Unbeteiligten. Kein Vorsatz der Beteiligten bez. obj. Strafbarkeitsbedingung nötig. EKV genügt (Strafantrag nicht nötig), nicht jedoch Tötlichkeiten.

III Konkurrenzen

mit Art. 111/122 f.: wenn nachgewiesen, dass T Tod/KV eines am RA/A Beteiligten verursacht hat: echte K., soweit im Rahmen des RA/A weitere Personen abstrakt gefährdet wurden; unechte K., wenn nur O betroffen.

mit Art. 129: echte K., soweit im Rahmen von RA/A weitere Personen abstrakt gefährdet wurden, die von Lebensgefährdung nicht erfasst.

B Konkurrenzlehre

§ 1 Unechte und echte Konkurrenz

Konkurrenz im strafrechtlichen Sinn: Ein Täter hat mehr als nur einen TB verwirklicht. Konkurrenzlehre beantwortet die Frage, ob in diesem Fall eine Anwendung der einen Vorschrift diejenige der andern ausschliesst (*unechte Konkurrenz*), oder ob sie nebeneinander angewendet werden (*echte Konkurrenz*).

I Unechte Konkurrenz

Unechte Konkurrenz ist gesetzlich nicht geregelt, sie ergibt sich aus der Bestimmung des Verhältnisses von zwei (oder mehreren) TB.

Grundgedanke: Unrechtsgehalt der Tat wird durch Anwendung bereits eines der verwirklichten TB voll abgegolten.

→ Vor Prüfung, ob Fall der echten Konkurrenz vorliegt, muss die unechte Konkurrenz ausgeschlossen werden.

Es bestehen folgende Formen unechter Gesetzeskonkurrenz:

1. Spezialität

Der Spezial-TB umfasst den anderen TB vollständig, enthält aber noch zusätzliche TB-Merkmale, Bsp:

- privilegierter/qualifizierter TB im Verhältnis zum Grund-TB (Art. 113/112 im Verhältnis zu Art. 111),
- zusammengesetzter TB im Verhältnis zu seinen Einzel-TB (Art. 140 iV zu Art. 139/181).

2. Subsidiarität

Auffang-TB, der die Vorstufe oder eine weniger schwere Form des Angriffs auf das gleiche Rechtsgut unter Strafe stellt; dieser Auffang-TB tritt zurück, falls die Bestrafung aus dem schwereren TB möglich, Bsp.:

- abstrakte Gefährdungsdelikte iV zu konkreten Gefährdungsdelikten,
- Teilnahmeformen iV zur (Mit-)Täterschaft,
- (strafbare Vorbereitungshandlungen iV zum Versuch, Versuch iV zur Vollendung).

3. Konsumtion

Bei der Verwirklichung eines schwereren TB wird idR auch ein allfälliger leichterer TB miterfüllt, dessen Unrechtsgehalt durch erhöhte Strafdrohung des vorgehenden TB wertmässig abgegolten wird, Bsp.:

- Art. 122 Bst. a i.V. zu Art. 129,
- Art. 140 i.V. zu Art. 183.

4. Mitbestrafte Vor- (= Fall der Subsidiarität) oder Nachtat

Taten, die an sich selbstständig unter Strafe gestellt sind, begründen keine Strafbarkeit, wenn die Haupttat ausgeführt wird. Der Unrechtsgehalt dieser Vor- oder Nachtaten wird durch die Bestrafung der Haupttat abgegolten, Bsp.:

- Art. 240 i.V. zu Art 242,
- Art. 146 i.V. zu Art. 139 (Sicherungsbetrug).

II Echte Konkurrenz

Ausgangslage: Täter hat mehrere TB verwirklicht, die nebeneinander anzuwenden sind, um das Unrecht angemessen zu erfassen (kann auf Ideal- oder Realkonkurrenz zurückgeführt werden).

Folge: Anwendung von Art. 49 StGB

1. Idealkonkurrenz (Ik)

Der Täter verwirklicht durch eine Handlung mehrere Straf-TB (ungleichartige Ik) oder den gleichen Straf-TB mehrfach (gleichartige Ik; nur bei höchstpersönlichen RG), Bsp.:

- Raubmord, Art. 112 und 140,
- Ehrverletzende und falsche Aussage als Zeuge, Art. 173 f. und 307,
- Gewehrsalve in Menschenmenge mit drei Toten, Art. 111 (gleichartige Ik).

2. Handlungseinheit, Handlungsmehrheit und Realkonkurrenz (Rk)

Der Täter erfüllt durch mehrere Handlungen verschiedene Straf-TB (ungleichartige Rk) oder denselben TB mehrmals (gleichartige Rk).

In best. Fällen werden „mehrere“ Handlungen rechtlich zu einziger zusammengefasst → sog. „*Handlungseinheit*“, keine Anwendung von Art. 49 (!).

3. Fälle der Handlungseinheit

a) Tatbestandliche:

- i. TB aus mehreren Einzelakten (Art. 133, 140, 240)
- ii. Dauerdelikte
- iii. wiederholte TB-Erfüllung (zB Verprügeln mit mehreren Schlägen), wenn auf einmaligem Entschluss beruhend und in engem räumlichem u. zeitlichem Zusammenhang
- iv. sukzessive TB-Erfüllung: Vorbereitung-Versuch-Vollendung

b) Gesetzliche:

- i. gewerbsmässige Begehung: Vielfache TB-Verwirklichung bereits im höheren Strafrahmen berücksichtigt, keine Anwendung von Art. 49. Gleiches gilt für:
- ii. bandenmässige Begehung

4. Praktisches Vorgehen bei der Bestimmung des Konkurrenzverhältnisses von mehreren verwirklichten TB

(i) Liegt unechte Konkurrenz vor (in den genannten Formen)?

Wenn ja: 49 entfällt

Wenn nein:

(ii) Liegt nur eine Handlung vor?

Wenn ja: Ik, gleichartig (wobei hier Individualität der betroffenen RG zu beachten) oder ungleichartig, Anwendung von 49.

Wenn nein:

(iii) Lassen sich die mehreren Handlungen juristisch zu einer zusammenfassen?

Wenn ja: Keine Rk (und auch keine unechte, unter Ziff. 1 bereits geprüft), 49 entfällt.

Wenn nein: Rk, Anwendung von 49.

§ 2 Rechtsfolgen echter Konkurrenz: Asperation und Gesamtstrafenbildung

Straferhöhung/-schärfung nach den Prinzipien von Art. 49:

Wenn wir zum Schluss kommen, dass 2 oder mehrere TB nebeneinander anwendbar sind, stellt sich die Frage, nach welchen Grundsätzen die Strafe zuzumessen ist.

Es gibt zwei einfache Lösungen:

- Absorptionsprinzip = angewendet wird nur derjenige TB, der die schwerste Strafe vorsieht. Läuft auf dasselbe hinaus, wie wenn auf unechte Konkurrenz erkannt würde.
- Kumulationsprinzip = Der Richter spricht für jeden einzelnen verwirklichten TB die Strafe aus, die der Täter verwirkt hat; dann werden diese Strafen kumuliert. Gilt bei mehreren verwirklichten *ungleichartigen* Strafen (FS + GS + Busse) (vgl. Art. 42 Abs. 4: verschuldensangemessenes Kumulationsprinzip).

Dort, wo mehrere FS zusammentreffen, nimmt die Härte der Strafe mit zunehmender Dauer überproportional zu, daher Straferhöhung nach Art. 49 nach dem sog. Asperationsprinzip.

Asperationsprinzip = Mittel zur Bildung der Gesamtstrafe. Folgendes Vorgehen:

- Strafzumessung für jedes einzelne Delikt und Entscheidung, welche Art der Strafe passend ist. Nur wenn mehrere Male jeweils FS, GS oder Busse angemessen ist (=gleichartige Strafen, Art. 49 I), kommt Asperationsprinzip zur Anwendung (sog. konkrete Methode)
- Ermittlung Strafe für die schwerste Tat (sog. Einsatzstrafe) in 2 Schritten:
 - o Ermittlung, welches die schwerste Tat ist, nach abstraktem Strafrahmen (= mit der höchsten Strafe bedroht)
 - o Festlegung Einsatzstrafe für schwerste Tat (innerhalb des ord. Strafrahmens)
- Erhöhung Einsatzstrafe: um wieviel erhöht werden muss, hängt davon ab, welche Einzelstrafe das Gericht für die 2. Tat ausfällen würde; daher komplette Strafzumessung auch für diese Tat durchzuführen. In der Praxis meist Erhöhung um ca. 2/3 dieser Einzelstrafe. Begrenzung Schärfungsmöglichkeit durch 2 Faktoren:
 - o Richter ist nach Art. 49 I Satz 3 an gesetzliches Höchstmass der Strafart gebunden
 - o BGE 143 IV 145, 148: Obergrenze des konkreten Strafrahmens bei Anwendung des Asperationsprinzips darf nicht zu Höchststrafe führen, die höher ist als die Höchststrafe, die bei Anwendung des Kumulationsprinzips möglich wäre. Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen.

Gegen unten ist die allfällige Mindeststrafe eines verwirklichten Tatbestandes zu beachten. Nach Wortlaut des Art. 49 spielt es keine Rolle, ob die gleichartigen Strafen bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen werden; auch wenn sie in dieser Hinsicht nicht übereinstimmen, greift die Asperation. Dies der Sache nach nicht haltbar.

C Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

§ 1 Geschützte Rechtsgüter und Systematik

Geregelt in vier Abschnitten:

1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Art. 137–161^{bis})
2. Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses (Art. 162)
3. Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder –vergehen (Art. 163–171^{bis})
4. Allgemeine Bestimmungen (Art. 172–172^{ter}).

Grobe Unterscheidung in Eigentumsdelikte (Art. 137–145) und Delikte gegen das Vermögen ieS (Art. 146–160). Eigentum als absolutes Recht mit (nahezu) umfassendem strafrechtlichem Schutz. Vermögen nur lückenhaft geschützt bei bes. Angriffsmittel (Täuschung [Art. 146], Zwang [Art. 156], Ausnutzen einer Vertrauensstellung [Art. 158], etc.).

1. Kapitel: Strafbare Handlungen gegen das Eigentum

§ 2 Gemeinsamer Unrechtskern der Aneignungsdelikte: Art. 137.1 Unrechtmässige Aneignung

Geschütztes RG: Der auf Eigentumsrecht gründende ungestörte Umgang mit der Sache, die auf dem Eigentum beruhende Verfügungsmacht. Art. 137.1, 138.1 I, 139.1, 140.1.

I **Objektiv: Aneignung einer fremden beweglichen Sache**

Sache: Nur körperliche Gegenstände (auch Tiere, nicht jedoch: Forderungen, Naturkräfte, Menschen), wirtschaftlicher Wert der Sache unerheblich. Beweglich: Alles, was beweglich ist oder durch Tathandlung beweglich gemacht wird. Fremd: Zivilrechtlicher Fremdheitsbegriff, Mit- oder Gesamteigentum zumindest einer anderen Person. Nicht fremd = Sachen im Alleineigentum des Täters, herrenlose, derelinquierte, nicht-eigentumsfähige Sachen.

Aneignung: Tathandlung der Aneignungsdelikte. Formale Definition: Verwirklichung des Aneignungswillens durch gegen aussen tretende, d.h. objektiv wahrnehmbare Handlung (objektive und subjektive Seite der Aneignung).

Subjektive Seite: Handeln mit Aneignungswillen. Positive und negative Komponente (Wille zur dauernden Enteignung des Eigentümers und derjenige zur mind. vorübergehenden Zueignung an sich selber).

Dauernde Enteignung: Muss nicht obj. dauernd sein, nur darauf gerichteter Wille des Täters im Moment der Tathandlung verlangt (andernfalls Gebrauchsanmassung, allenfalls strafbar aus Art. 94 SVG, bei erheblichem Nachteil aus Art. 141).

Mind. vorübergehende Zueignung: Auch diesbezüglich genügt Wille zu (zeitlich beschränktem) Nutzen für eigene Zwecke. Abgrenzung zu Art. 144 Sachbeschädigung (Sache zerstört) und Sachentziehung (bei fehlendem Willen zur vorübergehenden Zueignung). Sichert Natur der Aneignungsdelikte als „Sachverschiebungsdelikte“.

Objektive Seite: Manifestation des Willens in äusserlich wahrnehmbarem Verhalten, Bsp. Verkauf, Veräusserung (Schenkungen), Verbrauch.

Inhaltliche Bestimmung der Aneignung: Nach Praxis Einverleibung der Sache in ihrer Substanz („Substanztheorie“) oder ihrem Wert („Wertzueignungstheorie“) in Vermögen

des Täters. Übergreifender Gesichtspunkt: Täter masst sich durch sachgemässe Nutzung eigentümergeleiche Verfügungsmacht über Sache an.

II Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Absicht unrechtmässiger Bereicherung: Einschränkung der Strafbarkeit.

Bereicherung als jeglicher vermögenswerte (nicht rein ideelle) Vorteil (dauernd oder vorübergehend), aus Substanz der Sache oder aus in ihr verkörpertem Wert. Nach hM Bereicherung auch bei kriminellen Gebrauch, dh Aktivierung eines ausserhalb der Sache selber liegenden Wertes. Keine Bereicherung bei Aneignung unter Wertersatz (objektiv-individualisierender Massstab).

Unrechtmässig: Nicht aus Art und Weise der Erlangung des Vorteils zu folgern (sonst Merkmal überflüssig). 2 Ansichten: Unrechtmässig, wenn kein (klagbarer) Anspruch auf Vermögensvorteil oder erst, wenn Bereicherung im Widerspruch zur materiellen Rechtslage. Letztgenannte Auffassung vorzuziehen, Auswirkungen va bei eigenmächtiger Durchsetzung verjährter Forderungen.

Bereicherung nur erstrebt, muss nicht eintreten, Absicht genügt. Absicht als stärkste Form des Vorsatzes, Bereicherung als eigentliches Handlungsziel.

§ 3 Diebstahl (Art. 139)

Qualifikation von Art. 137 durch Gewahrsamsbruch.

I Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: Fremde bewegliche Sache
2. Tathandlung:

„Aneignen durch Wegnahme“ (zur Aneignung s.o. bei Art. 137; ACHTUNG: keine Gleichsetzung von Wegnahme mit Aneignung! Wegnahme = qualifizierendes Element bei Art. 139).

Wegnahme: Bruch von fremdem Gewahrsam und Begründung von neuem, idR eigenem Gewahrsam.

- a) Gewahrsam als tatsächliche Herrschaft über eine Sache (mit Wissen und Willen), normativiert nach den Regeln des sozialen Lebens. 2 Elemente:
 - **Herrschaftsmöglichkeit:** Faktische Sachherrschaft durch ungehinderten Zugriff auf die Sache. Bleibt erhalten, auch wenn Zugriff nicht unmittelbar möglich o. Dritten Zugriffsmöglichkeit offen steht (gelockerter Gewahrsam, „Regeln des sozialen Lebens“, zB bei momentaner Abwesenheit). Kein Gewahrsam (mehr) an verlorenen Sachen. Bei vergessenen: Gewahrsam, wenn umgehende Erinnerung und ungehinderte Zugangsmöglichkeit.
 - **Herrschaftswille:** Natürlicher, genereller Wille genügt. Kann fehlende Herrschaftsmöglichkeit nicht ersetzen.
- b) Bruch des Gewahrsams: Handeln ohne/gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers; Wegnahme = Aufhebung der faktischen Herrschaftsmöglichkeit des Gewahrsamsinhabers (nicht zwingend des Eigentümers). Mitgewahrsam von mehreren Personen an Sache möglich (gleichgeordneter bei gleichberechtigten Personen, über-/untergeordneter in hierarchischen Verhältnissen).

- c) Begründung von neuem Gewahrsam: Tatsächliche Erlangung der Sachherrschaft (nach den oben a) dargelegten Regeln). Entscheidend für Vollendungszeitpunkt des Diebstahls (vorher nur Versuch).

II Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bez. aller obj. TB-Merkmale, insbeso. auch Fremdheit (sonst: TBI nach Art. 13 → straflos) und bestehender Gewahrsam (sonst: TBI nach 13, aber Art. 137.1). Absicht unrechtmässiger Bereicherung (wie 137.1). Aneignungsabsicht wird manchmal erst hier geprüft; Prüfung nicht nötig, wenn wie hier vorgeschlagen das subj. Element der Aneignung bereits im oTB, eben bei der Aneignung, geprüft wird.

III Qualifikationen

- a. Gewerbsmässigkeit: Ausübung der deliktischen Tätigkeit nach Art eines Berufes (Leitlinie): „Wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die (der Täter) für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt“ (BGE 116 IV 319).
3 Elemente:
- bereits mehrfache Begehung der Tat,
 - Absicht, Erwerbseinkommen zu erzielen (Nebenerwerb genügt),
 - Bereitschaft zur Verübung einer Vielzahl von Delikten.
- b. Bandenmässigkeit: Ausführung der Tat als „Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat“. Nach bger. Praxis 2 Personen genügend (zu wenig), ebenso Entschluss, „mehr als zwei“ Taten zu begehen.
Gewerbs- und Bandenmässigkeit als bes. pers. Merkmale i.S.v. Art. 27.
- c. Mitführen einer Schusswaffe oder anderen gefährlichen Waffe: Nicht nötig Absicht, sie einzusetzen. Waffe funktionstüchtig; entscheidend obj. Gefährlichkeit (nicht subj. Eindruck des Opfers): Potential zu gefährlichen Verletzungen. Zum Begriff der Waffe vgl. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2.
- d. Sonstige besondere Gefährlichkeit: Generalklausel, nur bei den Bst. a-c vergleichbarem Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Tat.
Bei Zusammentreffen mehrerer Qualifikationsgründe: Berücksichtigung im Rahmen der ord. Strafzumessung.

§ 4 Veruntreuung (Art. 138)

Art. 138 Ziff. 1: Abs. 1: qualifiziertes Aneignungsdelikt: Qualifikation von Art. 137.1 durch Vertrauensbruch,
Abs. 2: Vermögensdelikt.

I Sachveruntreuung (Ziff. 1 Abs. 1)

1. Aneignung einer fbS: Vgl. Art. 137.1.
2. Anvertraut-Sein: Gemäss BGer ist Sache anvertraut, wenn der Täter sie mit der (ausdrücklichen od. stillschweigenden) Verpflichtung empfängt, sie in best. Weise im Interesse eines anderen zu verwenden, insb. sie zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.
 - a) Empfangen: Sache muss mit Willen des Treugebers und –nehmers (= Täter) in dessen Gewahrsam übergehen. Kann Treugeber (= Opfer) noch Gewahrsam an Sache behalten?
 - BGer: Ja; Anvertrauung auch möglich, wenn Mitgewahrsam bei Treugeber verbleibt → tatbestandliche Überschneidung von Art. 138 und 139 möglich (Konkurrenzfrage).
 - HL: Nein; Voraussetzung der Anvertrauung, dass Treugeber G. an Sache vollständig aufgegeben; erst damit liegt Vertrauensverhältnis vor, das Art. 138 kennzeichnet.

Einzelheiten: Blosses Zugänglichmachen ≠ Anvertrauen. Wenn G. von Drittem eingeräumt: Mittelbares Anvertrauen. Anvertrauen an mehrere gemeinsam möglich.
 - b) Sie in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, ...: Inhaltliche Umschreibung des Verhältnisses zwischen Treugeber und –nehmer. Formel BGer (im Interesse eines andern) zu eng, da nicht auf eigennützige Verträge (z.B. Miete) passend. Vielmehr entscheidend, dass Pflicht des Treunehmers, Eigentum an fremder Sache zu erhalten, weil dem Eigentümer zurück- oder Drittem weiterzugeben. Mögliche Grundlagen der Pflicht:
 - Vertrag: Miete, Pacht, Hinterlegung, Leasing, usw. Strafrechtswidrige → nichtige (OR 20) Verträge keine genügende Grundlage für Anvertrauung (aM BGer).
 - Gesetz: Behördenmitglieder, Beamte, Vormünder, mit Verwaltung fremden Vermögens betraut; Eltern ggü. Kindesvermögen.
 - c) Somit Anvertraut-Sein gemäss hL, wenn:
 - Gewahrsam vollständig auf Treunehmer übertragen wurde und
 - der Übertragung ein Verhältnis zugrunde liegt, aus dem sich die beso. Verpflichtung des Treunehmers zur Respektierung des fremden Eigentums ergibt, weil er Sache dem Eigentümer zurück- oder für diesen einem Dritten weitergeben muss.

II Wertveruntreuung (Ziff. 1 Abs. 2)

1. Existenzberechtigung

TB schützt Vermögen, nicht Eigentum. Grund für diese TB-Variante: Infolge zivilrechtlicher Konstruktionen entfällt Fremdheit der Sache (Vermischung von Bargeld; indirekte Stellvertretung) oder sie bestand gar nie (Forderungen).

2. Objektiver Tatbestand

- a) Vermögenswerte = Vermögensbestandteile (auf konkreten Geldwert kommt nichts an).

2 Erscheinungsformen:

- Sachen im Eigentum des Täters, dh rechtlich eigene, nicht fremde (Vermischung/Vermengung, indirekte Stellvertretung, fiduziarisches Rechtsgeschäft).
- Forderungen (Buchgeld).

- b) Anvertraut-Sein: BGer verwendet gleiche Formel wie bei Abs. 1, Parallelität des Anvertraut-Seins. Merkmal der wirtschaftlichen Fremdheit hier unterzubringen:

„empfangen“ bei Vermögenswert (Forderungen): T erlangt darüber mit Willen des Treugebers Verfügungsmacht (analog Gewahrsam bei Sachen), zB Übergabe Kontokarte. Auch hier umstritten, ob Treugeber seinerseits eigene Verfügungsmacht haben/behalten darf, damit Vm-Wert als anvertraut gelten kann:

- BGer: Ja: Anvertraut Vm-Werte, über die T ohne Mitwirkung des Treugebers verfügen kann (Schutz von blossem Zugangsvertrauen);
- HL: Beschränkung des Anvertraut-Seins auf Fälle, in denen Treugeber seine Zugriffsmöglichkeit vollständig aufgegeben hat (Schutz von Überlassungsvertrauen); Bevollmächtigung deshalb kein Fall der Anvertrauung.

„Ihn in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, ...“: Übertragung liegt Verhältnis zugrunde, aus dem sich beso. Verpflichtung des Treuehmers ergibt, die fremde Vermögenszugehörigkeit zu respektieren, weil er die Werte dem Treugeber oder einem Dritten übertragen muss (Wert- statt Eigentumserhaltungspflicht). Wer Vm-Werte für sich und nicht einen andern einnimmt, unterliegt solcher Pflicht nicht.

- c) Unrechtmässige Verwendung

Vereitelung der Erfüllung der Forderung: T nicht mehr in der Lage, den Wert dem Treugeber jederzeit zur Verfügung zu halten.

3. Subjektiver Tatbestand

Nebst Vorsatz nach hM auch in Abs. 2 Absicht unrechtmässiger Bereicherung nötig. Fehlt bei sog. Ersatzbereitschaft (im Zeitpunkt der Tathandlung, dh der unrechtmässigen Verwendung!): Unbedingter Ersatzwille und Ersatzfähigkeit (nur, wenn Täter aus eigenen Mitteln Ersatz schaffen kann).

III Qualifikation

Ziff. 2: Begehung der Tat in Ausübung der betreffenden Tätigkeiten (Täter genießt erhöhtes Vertrauen).

IV Konkurrenzen

Mit Art. 139:

- BGer: Überschneidung möglich, wenn Treugeber noch (Mit-)Gewahrsam an Sache, auf Konkurrenzebene zu entscheiden, welcher TB vorgeht: Bei übergeordnetem G. des Opfers: Diebstahl geht vor; bei gleichgeordnetem G.: Veruntreuung geht vor. Praktische Bedeutung bei Qualifikationen.
- HL: Konkurrenzproblem entsteht (fast) nicht, weil Sache dem Täter nicht anvertraut, solange Treugeber noch G. an ihr hat.

§ 5 Unrechtmässige Aneignung (Art. 137): Repetition

I Grundtatbestand

Aneignung einer fremden beweglichen Sache in Absicht unrechtmässiger Aneignung:
vgl. § 2.

Praktische Fälle selten (Aneignung einer fbS in unrechtmässiger BA ohne Gewahrsams- und Vertrauensbruch, aber Sache dem Täter mit seinem Willen zugekommen).

II Privilegierte Fälle: Verfolgung nur auf Antrag

1. Sache gefunden oder ohne seinen Willen zugekommen

Gefunden: Sache gewahrsamslos = verloren, dh dem früheren G'inhaber ohne seinen Willen abhandengekommen. Aneignungswille muss durch zusätzliche Handlung betätigt werden; subsidiär Art. 332.

Ohne seinen Willen zugekommen = ohne sein Verhalten zugekommen (zB Aushändigung von zuviel Rückgeld [ohne Vermischung, sonst fehlende Fremdheit]).

2. Handeln ohne Bereicherungsabsicht

Bsp.: Aneignung einer fbS unter Hinterlegung des Preises; eigenmächtige Durchsetzung von bestehenden o. vermeintlichen Ansprüchen (unerlaubte Selbsthilfe).

N.B.: Entgegen systematischer Stellung Ziff. 2 Abs. 2 auch bei Vorliegen eines Gewahrsams- oder Treubruchs anwendbar, sofern BA fehlt.

III Konkurrenzen

Art. 137 subsidiär zu Art. 138, 139 und 140.

Art. 137 konsumiert allfällige nachfolgende Sachbeschädigung.

§ 6 Sachentziehung (Art. 141)

I Objektiver Tatbestand

1. Berechtigter: Schutz nur von dinglichen Rechten (volle dingliche sowie beschränkte dingliche), nicht obligatorische Rechte; Sonderfall Art. 145 für Pfandrecht
2. Tatobjekt: bewegliche Sache, nicht zwingend fremd
3. Entziehen: keine Wegnahme erforderlich. Fälle, in denen Recht des Berechtigten faktisch nicht mehr ausübbar ist, ohne dass damit Aneignung verbunden wäre.
4. Erheblicher Nachteil: kann auch immaterieller Natur sein, aber geringfügige Beeinträchtigungen genügen nicht (erheblich)

II Subjektiver Tatbestand

Vorsatz + fehlende Aneignungsabsicht

III Konkurrenzen

Häufigster Fall ist separat geregelt, Art. 94 SVG «Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch» → «Fahrzeugs-Sachentziehung» nicht nach Art. 141 erfasst, sondern nach Art. 94 SVG

§ 7 Exkurs: Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Historischer Ausgangspunkt: Fall Nehmad (87 IV 115, bestätigt in 116 IV 134); Bruch mit der Tradition, dass offene Nichterfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit ≠ Straftat.

I Objektiver Tatbestand

1. Vermögenswerte: Wortlaut zu weit, nur Forderungen (keine Sachen, Anwartschaften, Know-How etc.), praktisch solche auf Geldzahlungen (aus Art. 62 ff. OR) infolge irrtümlicher Gutschrift (Bankguthaben).
2. Ohne seinen Willen zugekommen: Jede irrtümliche Gutschrift auf das Konto des Täters. „Zugekommen“ Vm-Werte dann, wenn Täter über sie verfügen kann.
3. Unrechtmässige Verwendung: T setzt sich ausserstande, Forderung auf Rückleistung zu erfüllen.

II Subjektiver Tatbestand

Vorsatz + (ungeschriebenes TB-Merkmal) Absicht unrechtmässiger Bereicherung.

§ 8 Raub (Art. 140)

Geschütztes Rechtsgut: Eigentum und Willensfreiheit.

I Raub i.e.S. (Ziff. 1 Abs. 1)

1. Nötigungshandlung
 - a) Anwendung von Gewalt gegen eine Person: Unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper mit Ziel, geleisteten/erwarteten Widerstand zu brechen. Gewalt gegen Sachen hier nicht tatbestandsmässig. Ziel der Gewalt die Person mit Schutzposition bez. der zu raubenden Sache, Gewalt gegen Drittpersonen genügt nicht.
 - b) Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben: Drohungen mit Tod, sKV und idR auch eKV tatbestandsmässig, mit Tötlichkeit mangels Erheblichkeit nicht, Massstab des „besonnenen“ Menschen. Ob Drohung ernst gemeint, unerheblich. Bedrohung von Dritt-, insbes. „Sympathiepersonen“ nach hM auch hier nicht tatbestandsmässig.
 - c) Widerstandsunfähigkeit: Generalklausel. Keine Umgehung der spezifizierten Tatmittel nach a) und b).
2. Begehung eines Diebstahls

140.1 I vollendet mit Vollendung des Diebstahls (Wegnahme), vorher nur Versuch.
Entreissdiebstahl ist idR Diebstahl, nur ausnahmsweise Raub.

II Räuberischer Diebstahl (Ziff. 1 Abs. 2)

1. Bei Diebstahl auf frischer Tat ertappt
Diebstahl vollendet (Wegnahme), nicht beendet, Täter noch am Tatort o. in unmittelbarer Umgebung. Vor Diebstahlvollendung greift Abs. 1.
2. Nötigungshandlung
Gegen die Person, von der Widerstand ausgeht o. erwartet wird. Ziel, die gestohlene Sache zu behalten (und nicht ausschliesslich Fluchtsicherung). Umstritten, ob Gelingen der Beutesicherung notwendig, nach richtiger Ansicht ja.

III Qualifikationen: Lebensgefahr (Ziff. 4)

Mindeststrafe 5 J. FS (wie Art. 111), Lebensgefahr deshalb erst, wenn Täter Leben des Opfers in so nahe Gefahr bringt, dass sie ohne sein weiteres bewusstes Zutun in Tötungserfolg umschlagen kann (zB eigenes unbedachtes Verhalten, Zufall, Eingreifen Dritter), Bsp: Bedrohung mit geladener, entsicherter Schusswaffe, Messer gegen Kehle (BGE 117 IV 419).

IV Konkurrenzen

Echte Konkurrenz mit Art. 111 ff., Gesetzeskonkurrenz mit Art. 123, 125 f., 137, 139, 180 f.

Mit Art. 185 nach hM echte Konkurrenz. Vorzuziehen Mindermeinung: Art. 185 geht vor, aber allfällige Sperrwirkung von Art. 140.3 o. 140.4.

§ 9 Sachbeschädigung (Art. 144)

Geschütztes Rechtsgut: Eigentum, Gebrauchs- und Nutzniessungsrechte.

I Tatobjekt

Sache, auch unbewegliche; daran fremdes Eigentums-, Gebrauchs- (zB Miete, Pacht, Leasing) oder Nutzniessungsrecht (Art. 745, 776 ZGB) bestehend. Gebrauchs-/Nutzniessungsrecht wird bereits ausgeübt, dh rein obligatorischer Anspruch auf Einräumung dieses Rechts nicht geschützt.

II Tathandlung

Beschädigen (Substanzveränderung, Minderung der Funktionstüchtigkeit o. Brauchbarkeit, Minderung der Ansehnlichkeit) o. Zerstören (vollständiges Beschädigen). Unbrauchbar-Machen ohne selbständige Bedeutung. Bagatellfälle scheiden aus.

III Konkurrenzen

Echte Konkurrenz zu Art. 186, Gesetzeskonkurrenz zu Art. 137 ff., wenn Objekt des Aneignungsdeliktes später zerstört wird.

2. Kapitel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen i.e.S.

§ 10 Betrug (Art. 146)

Geschütztes Rechtsgut: Vermögen (nicht: Treu und Glauben im Geschäftsverkehr).

I Objektiver Tatbestand

1. Übersicht: Arglistige Täuschungshandlung (inkl. Bestärken) → Irrtum → Vermögensverfügung → Vermögensschaden (→ Bereicherung = Vermögensvorteil).
2. Arglistige Täuschungshandlung
 - a) Gegenstand der Täuschung: Tatsachen der Gegenwart (auch innere) o. Vergangenheit, der Zukunft nur, wenn als Folgerung aus spezieller Tatsachenkenntnis erscheinend.
 - b) Täuschungshandlung: Vorspiegeln als Täuschungshandlung, Unterdrückung Kehrseite davon (nicht: Unterlassen).
 - c) 2 Gruppen von Arglistfällen: Qualifizierte Lügen in Form von raffinierten Lügengebäuden o. beso. Machenschaften (häufig falsche/unwahre Urkunden); bei einfachen Lügen, wenn falsche Angabe nicht o. nur mit beso. Mühe überprüfbar, ihre Überprüfung nicht zumutbar, von Überprüfung abgehalten wird o. Voraussetzung, dass Opfer aufgrund beso. Vertrauens nicht überprüfen wird.
 - d) Bestärken in vorbestehendem Irrtum
 - e) Exkurs: Täuschung durch Unterlassen: Täuschung durch Unterlassen zwar möglich, aber äusserst enger Anwendungsbereich (jedenfalls Garantstellung nötig).
3. Irrtum: Folge der arglistigen Täuschung. Auseinanderfallen von Wirklichkeit und Vorstellung (durch Einwirkung auf diese; Fall des blinden Passagiers nicht TB-mässig).
4. Vermögensverfügung: Folge des Irrtums (wenn nicht, allenfalls Versuch).
 - a) Typisierung der Vermögensverfügungen: Eingehen o. Erfüllen einer Verbindlichkeit; Annahme als gehörige Erfüllung; Unterlassen der Geltendmachung eines Anspruchs.
 - b) Als Folge des Irrtums.
 - c) Vermögensbegriff: Juristischer („Summe aller Vermögensrechte und –pflichten“) und rein wirtschaftlicher („Gesamtheit der geldwerten Güter einer Person“) überholt. Vermögenszugehörig alle geldwerten Positionen, die rechtlich geschützt sind („jurist.-ökonom. Vermögensbegriff). Nach hM kann Hingabe von „gutem Geld“ für in der Folge ausgebliebene rechts- oder sittenwidrige Gegenleistung Betrug darstellen; abzulehnen, weil kein Anspruch auf zivilrechtlichen Ausgleich.
 - d) Vermögensverfügung iSv Art. 146 nur, wenn unmittelbar zu einem Vermögensschaden führend, und nur, wenn „freiwillig“ geleistet („geben“; nicht „wegnehmen“, Abgrenzung zum [Trick-]Diebstahl).
 - e) Verfügungen über Drittvermögen („Dreiecksbetrug“) dann Verfügung iSv Art. 146, wenn (tatsächliches) Näheverhältnis zwischen Verfügendem und Geschädigtem.
5. Vermögensschaden

- a) Schadensbegriff als wirtschaftlicher Saldobegriff: Wert des Zugeflossenen – Wert des Abgeflossenen. Schadenersatzansprüche setzen Schaden voraus, schliessen ihn nicht aus.
- b) Täuschung im Stadium der Vertragserfüllung: Erfüllungsbetrug: Vergleich des wirtschaftlichen Wertes des Anspruchs des Opfers mit demjenigen der Leistung des Täters. Täuschung im Stadium Vertragseingehung: Eingehungsbetrug: Vergleich des wirtschaftlichen Wertes der einander gegenüberstehenden Ansprüche.
- c) Vermögensgefährdung dann als Vermögensschaden zu behandeln, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung Wert des Opfervermögens bereits gemindert (durch Rückstellung Rechnung zu tragen).
- d) Individuelle Schadenskomponente bei Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung: Nach BGer Schädigung bereits dann, wenn Opfer geringwertige Leistung erhält als vorgespiegelt, nach hL erst, wenn Leistung für Zwecke des Opfers unbrauchbar.

II Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Absicht unrechtmässiger Bereicherung: Prinzip der Stoffgleichheit: Erstrebte Bereicherung als Kehrseite des Vermögensschadens. Unrechtmässig, wenn Vermögensverschiebung im Widerspruch zur Rechtsordnung (nach weiterer Auffassung schon, wenn kein Anspruch darauf). Absicht auf Bereicherung nach BGer als *dolus directus* 1. Grades zu verstehen bez. Unrechtmässigkeit genügt „Eventualabsicht“.

III Konkurrenzen

Zu Art. 139: Bei ein- und derselben Handlung Abgrenzungs-, nicht Konkurrenzproblem: «Nehmen» vs. «Geben»

Sicherungs-/Verwertungsbetrug nach Aneignungsdelikt: Wenn gegen Geschädigten gerichtet uK, wenn gegen Dritten gerichtet eK

Zu Art. 138: Nach BGE 117 IV 429 uK.

§ 11 Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147) sowie Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)

I Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147; „Computerbetrug“)

Auslegung an der Leitlinie von Art. 146.

1. Objektiver Tatbestand

- Einwirken auf Datenverarbeitungs- o. -übermittlungsvorgang. Daten als Informationen menschlicher Kommunikation in einem Prozess ihrer automatisierten Verarbeitung.
Unrichtige Verwendung von Daten: Parallele zum Irrtum; entscheidend, dass Ergebnis des Datenverarbeitungsvorgangs unrichtig (vgl. den frz. und ital. Wortlaut von Art. 147). Unvollständige Verwendung von Daten als Unterfall der unrichtigen; nach richtiger Ansicht nicht erfasst der Fall der Verhinderung eines Datenverarbeitungsvorgangs, der hätte stattfinden müssen (aM hL).

Unbefugte Verwendung von Daten: Hauptfall Bezug von Bargeld am Geldautomaten mit gestohlener/gefundenen Codekarte. Auch hier unrichtiges Ergebnis des Datenverarbeitungsvorgangs notwendig, aber zusätzlich, dass dem Täter der Zugang zu den (verwendeten) Daten nicht erlaubt.

- Vermögensverschiebung: Analogon zur Vermögensverfügung bei 146; unmittelbar vermögensmindernde Wirkung.
- Vermögensschaden: Vgl. Art. 146.
- Alternative Tathandlung: „Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt“: Verwirrend und praktisch bedeutungslos.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz + Absicht unrechtmässiger Bereicherung

II Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)

1. Objektiver Tatbestand

- a) Täter: Wem vom Aussteller Check- oder Kreditkarte überlassen (nicht: Finder, Fälscher o. Dieb der Karte); echtes Sonderdelikt. Zahlungsunfähigkeit: Überschuldung und Illiquidität (kumulativ), vom Täter beim Karteneinsatz vorausgesehen für den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung des Ausstellers. Zahlungsunwilligkeit.
- b) Tatmittel:
 - Checkkarte: Existieren derzeit nicht (mehr).
 - Kreditkarte: Hauptanwendungsfeld des Tatbestandes. Erwerb von Sach- und Dienstleistungen auf Kredit. Drei- oder Zweiparteiensystem.
 - Gleichartiges Zahlungsinstrument: Nach hM Auffangklausel für Weiterentwicklungen des Zahlungsverkehrs, zB kartenlose Identifikation mit Code und/oder Passwort, abzulehnen. Aber Erfassung von sog. Debit-Karten (Postcard, ec-direct) sowie unspezifischem Kreditkarteneinsatz (Geldbezug an Automaten).
- c) Tathandlung: Erlangung vermögenswerter Leistungen durch Einsatz der Karte, blosser Absicht genügt nicht. Ob Begleichung einer Schuld mittels ungedeckter Kreditkarte *nach* Bezug einer Leistung TB-mässig, umstritten.
- d) Täterfolg: Vermögensschaden beim Aussteller der Karte. Wenn bei Vertragsunternehmen eingetreten (zB infolge mangelnder Prüfung): Art. 148 scheidet aus.

2. Zumutbare Massnahmen gegen Kartenmissbrauch: Objektive Strafbarkeitsbedingung → insofern kein Vorsatz verlangt.

3. Abgrenzungen und Konkurrenzen: Zu Art. 139: Art. 148 als abschliessende Sonderregelung des Geldbezugs an Automaten durch den Berechtigten. Zu Art. 146: Art. 148 geht vor, sofern aber dessen Voraussetzungen nicht erfüllt, bleibt Art. 146 anwendbar.

§ 12 Erpressung (Art. 156)

2 geschützte Rechtsgüter: Vermögen und (Willens-)Freiheit.

I Objektiver Tatbestand: Struktur: Zwang → Vermögensverfügung → Vermögensschaden (→ Bereicherung = Vermögensvorteil).

1. Nötigungsmittel:

Gewalt o. Androhung ernstlicher Nachteile; wie bei Art. 181.

- a) **Gewalt**
Umstrittener Begriff, versch. Definitionsversuche:
Klassisch: Einsatz von körperlicher Kraft. Typisches, aber weder notwendiges noch hinreichendes Merkmal der Gewalt.
Heutiger Stand der Diskussion: Gewaltbegriff hat strafbarkeitseinschränkende Funktion; beschreibt die Art und Weise, wie auf das Opfer eingewirkt wird: physisch wirkender Eingriff in die Rechtsphäre des Opfers (unerheblich, ob *vis absoluta* oder *vis compulsiva*).
Nota: Gewalt \neq Zwang, sondern Mittel, um Zwang zu erzeugen.
- b) **Androhung ernstlicher Nachteile**
Drohung = In-Aussicht-Stellen eines Übels, dessen Eintritt der Täter als von seinem Willen abhängig darstellt; unerheblich, ob es das ist, d.h. mitwirkende Täuschung hindert Annahme von Drohung nicht.
Unterschied zur Warnung: «Täter» hat im Fall des unerwünschten Verhaltens auf Eintritt des Übels keinen Einfluss (oder gibt dies zumindest vor).
Drohung mit (nicht: *durch!*) Unterlassen: Nach BGer TB-mässig, sofern deren Verwirklichung nicht durch Anspruch des Täters gedeckt; keine Garantenstellung nötig.
Ernstlichkeit der Nachteile: Nach obj. Massstab unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Opfers. Nicht aus Erfolg der Drohung auf Ernstlichkeit der Nachteile schliessen.
- Gewalt gegen Sachen im Unterschied zu Art. 140 genügend (wenn Gewalt gegen Person: Ziff. 3); auch Bedrohung anderer Rechtsgüter als Leib und Leben TB-mässig (Ehre [→ Chantage], Freiheit, Vermögen etc.) sowie Drohung gegenüber Dritten. Unterschied Drohung/Warnung wie bei Art. 181.
2. **Vermögensverfügung**: Funktion der Abgrenzung zum Raub. Vermögensverfügung, wenn Opfer „gibt“, deshalb „Wahlfreiheit“ vorausgesetzt, Täter kommt ohne Mitwirkung des Opfers nicht zum Ziel, sonst Raub (Täter „nimmt“). Lücke zwischen 156 und 139, wenn keine Wahlfreiheit und kein Diebstahl („räuberische Spritzfahrt“). Zudem: Unmittelbar vermögensmindernde Wirkung der Vermögensverfügung (wie bei Art. 146).
3. **Vermögensschaden**: Vgl. Art. 146.

II Subjektiver Tatbestand: Vorsatz + Absicht unrechtmässiger Bereicherung.

III Qualifikationen

Ziff. 2: Gewerbmässigkeit und fortgesetzte Tatbegehung (stets gegen dieselbe Person gerichtet).

Ziff. 3: Räuberische Erpressung: Bei Verwendung von Raubmitteln (tatbestandlich bleibt es bei Art. 156!) Raubstrafe angedroht; damit auch Qualifikationen von Art. 140 anwendbar.

Ziff. 4: Drohung mit Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen oder schwerer Schädigung von Sachen mit hohem öffentlichem Interesse.

IV Abgrenzungen und Konkurrenzen: Zu Art. 140: Keine K., tatbestandliche Exklusivität. Zu Art. 146: Wenn Täuschung Drohung nur unterstützt: Nur Art. 156. Zu Art. 185

Ziff. 1: Geiselnahme vorgehend, aber Sperrwirkung von Art. 156 Ziff. 3 → Art. 140 Ziff. 3 und 4.

§ 13 Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158)

I Treubruchtatbestand (Ziff. 1)

1. Täterkreis: Sonderdelikt: Eigenschaft, „Vermögensverwalter“ zu sein, aufgrund Gesetz (Eltern ggü. Vermögen des unmündigen Kindes), behörl. Auftrag, Rechtsgeschäft, Geschäftsführung ohne Auftrag. Charakter der Vermögensfürsorgepflicht: (Schutz-)Garantenstellung für fremdes Vermögen.
 - Pflicht zur Sorge für fremdes Vermögen in fremdem Interesse (→ nicht Mieter, Pächter etc.);
 - Befugnis zur selbständigen Verfügung über das Vermögen („in eigener Regie“) durch Tätigwerden gegen aussen (Abschluss von Rechtsgeschäften) oder Verantwortung gegen innen (rechtliche o. tatsächliche); va Organe von Handelsgesellschaften, Genossenschaft, Stiftung;
 - selbständige Verwaltung des Vermögens als zentraler Inhalt und Kern des Grundverhältnisses;
 - Vermögensinteressen „bedeutsam und von Gewicht“.Gilt nach Art. 158 auch für Personen mit der Aufgabe der Beaufsichtigung eines Vermögensverwalters (zB Mitglieder des VR einer AG ggü. geschäftsführendem Direktor).
2. Tathandlung: „Unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird“: Aktives Tun oder Unterlassen. Aber: TB-mässig nur Schädigung:
 - die gegen die dem Vermögensverwalter obliegenden Pflichten verstösst → deren Bestand und Umfang sorgfältig abzuklären, insbeso., ob nur Pflicht zur Erhaltung o. auch zur Mehrung des Vermögens;
 - die sich nicht im Rahmen einer ordnungsgemässen Geschäftsführung hält.
3. Taterfolg: Eintritt eines Vermögensschadens. Schadensbegriff wie beim Betrug → schadensgleiche Vermögensgefährdung genügt.
4. Qualifikation (Abs. 3): Handeln in Absicht unrechtmässiger Bereicherung. Für den Grund-TB nicht verlangt, erst für Abs. 3. Absicht als stärkste Form des Vorsatzes (direkter Vorsatz 1. Grades).
5. Konkurrenzen: Art. 138 geht vor (nur Bedeutung im Fall von Art. 158 III); Art. 146 geht vor, wenn Vermögensverwalterstellung durch arglistige Täuschung erschlichen.

II Missbrauchstatbestand (Ziff. 2)

Nur dort bedeutsam, wo T Sondereigenschaft „Vermögensverwalter“ fehlt. Sanktioniert im Kern Missbrauch der Befugnis, für anderen mit rechtlich bindender Wirkung zwecks eigener Bereicherung zu handeln.

1. Täterkreis: Ebenfalls Sonderdelikt, aber Sondereigenschaft nur, Stellvertreter eines andern zu sein; Ermächtigung zum Abschluss eines einzelnen Rechtsgeschäfts genügt; auf Selbständigkeit wie in Ziff. 1 kommt es nicht an.
2. Tathandlung: „Missbrauchen“: T „kann gegen aussen mehr als er gegen innen darf“, dh Vertretungsmacht (Fähigkeit, Vertretenen im Aussenverhältnis zu binden)

übersteigt Vertretungsbefugnis (im Innenverhältnis eingeräumte Erlaubnis) → Fälle indirekter Stellvertretung scheiden aus.

Zudem: Zu verlangen, dass Vollmacht eingeräumt worden ist → Anscheins- u. Duldungsvollmacht scheiden aus, TB-mässig grds. nur die Fälle der Ermächtigung nach OR 32 ff. sowie zu Verfügungsgeschäften.

3. Taterfolg: Eintritt eines Vermögensschadens. Soweit Handeln des T den Vertretenen rechtlich nicht bindet, kann es daran fehlen → in Fällen von OR 33 III und 34 III liegt er idR vor.
4. Subj. TB: Neben Vorsatz stets Handeln in Absicht unrechtmässiger Bereicherung.
5. Konkurrenzen: Art. 138 I geht vor.

§ 14 Hehlerei (Art. 160)

Abstraktes Vermögensgefährdungsdelikt. Sog. Anschlussdelikt. Perpetuierungs- / Restitutionsvereitelungstheorie.

I Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: Sache, die ein anderer durch strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat:
 - a) Sachbegriff wie bei Art. 137 ff., aber keine Beschränkung auf bewegliche und fremde.
 - b) Ein anderer: Vortäter nicht sein eigener Hehler.
Strafbare Handlung gegen das Vermögen: Nicht formale Einordnung im 2. Titel des StGB entscheidend, sondern dass TB (auch) fremde Vermögensinteressen schützt und aus seiner Verwirklichung Restitutionsansprüche entstehen können, zB Lösegeldentführung Art. 184 II. Nur Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit der Tat verlangt; Schuldhaftigkeit, Strafbarkeit und Bestrafung des Vortäters unerheblich. Identität der aus Vortat erlangten Sache mit Hehlereisache, Erlösehehlerei nicht TB-mässig, Ausnahme nach bger. Praxis bei Wechseln von Geld in andere Stückelung der gleichen Währung. Gültiger Eigentumserwerb (zB Art. 933, 714 II ZGB) unterbricht Hehlereikette, Ausnahme nach BGer bei Eigentumserwerb von Geld durch Vermischung.
 - c) Erlangt hat: Abgrenzung zur ausschliesslichen Teilnahme an Vortat (va bei Tathandlung „erwerben“): Wenn diese abgeschlossen, Hehlereianschlussbehandlung möglich, dh ab Zeitpunkt (deliktisch erlangter) freier Verfügungsmöglichkeit des Vortäters, vorherige Mitwirkung = Teilnahme an Vortat.
2. Tathandlungen:
 - a) Erwerben: Erlangen eigener tatsächlicher Verfügungsmacht durch einverständliches Zusammenwirken mit Vortäter. Untergeordneter Umgang mit Sache und eigenmächtige Sachverschaffung ≠ Erwerben. Zum-Pfande-Nehmen und Sich-Schenken-Lassen als Sonderfälle des Erwerbens. Umstritten, ob Mitverzehr der Deliktsbeute = Hehlerei (nach BGer ja; abzulehnen).
 - b) Verheimlichen: Ebenfalls Perpetuierung der rechtswidrigen Besitzlage. 2 Ansatzpunkte: Verstecken der Sache selber oder Irreführung der nach ihr Suchenden.
 - c) Veräussern helfen: Hilfe bei wirtschaftlicher Verwertung der deliktisch erlangten Sache im Interesse und mit Einverständnis des Vortäters.

II Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (EV genügt) bez. aller Umstände des obj. TB, inbeso. auch Herkunft der Sache aus strafbarer Handlung gegen das Vermögen. Keine Bereicherungsabsicht. Entgegen Anschein („weiss *oder annehmen muss*“) keine Fahrlässigkeitsstrafdrohung, nur Erleichterung des Rückschlusses auf Eventualvorsatz.

III Konkurrenzen

Mittäterschaft an Vortat: Nicht denkbar, vgl. Wortlaut von Art. 160, „ein anderer“.

Anstiftung zur Vortat + Hehlerei: Nach BGer echte K., nach hL unechte mit Vorrang der Anstiftung (recte wohl des TB mit der jeweils höheren Strafandrohung).

Gehilfenschaft zur Vortat + Hehlerei: Nach BGer und Teil der Lehre echte K. Führt prinzipiell zu einem höheren Strafrahmen als im Fall der Anstiftung zur Vortat + Hehlerei, deshalb vorzugswürdig unechte K., wiederum mit Vorrang des TB mit jeweils höherer Strafandrohung.

§ 15 Geringfügige Vermögensdelikte (Art.172^{ter})

Herabstufung in Deliktsnatur von Verbrechen (zB Art. 139, 146) oder Vergehen (zB Art. 137) zu Übertretung.

I Objektives Element:

Ob Vermögenswert o. Schaden gering, nach obj. Kriterien zu bestimmen: Wo Marktwert, auf diesen abzustellen. Nach Praxis BGer Grenze des geringen Vermögenswertes und geringen Schadens bei Fr. 300. Verhältnis von Vermögenswert und Schaden: Von BGer (noch) nicht entschieden; richtigerweise vorauszusetzen, dass im Einzelfall sowohl Vermögenswert wie auch Schaden gering (kumulativ); keine Anwendung von Art. 172^{ter} bei geringem Vermögenswert, aber grossem (direkten und indirekten) Schaden, und umgekehrt.

II Subjektives Element:

Entscheidend, dass Vorsatz auf geringen Vermögenswert und/oder Schaden *gerichtet*. Bei geringem Vorsatz, aber hohem Vermögenswert/Schaden deshalb Anwendung von Art. 172^{ter}, nicht aber im umgekehrten Fall. Vorgehen: Zunächst ordentliches Vermögensdelikt prüfen. Wenn TB erfüllt, im 2. Schritt abklären, ob Voraussetzungen von Art. 172^{ter} vorliegen.

III Mehrfache Tatbegehung:

Bei tatbestandlicher („natürlicher“) Handlungseinheit (Handlung auf einmaligem Entschluss beruhend und Einzelakte in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang) Addition der Vermögenswerte bzw. Schäden der Einzelakte. Bei Deliktsserien Addition der Einzelakte innerhalb einer Serie, nicht aber der Serien untereinander.

IV Anwendungsbereich und Folgen:

Nur Straftaten des 2. Titels des StGB; Anwendung rechtlich ausgeschlossen bei qualifiziertem Diebstahl, Raub und Erpressung (Art. 172^{ter} II); Anwendung faktisch

ausgeschlossen bei gewerbsmässigen Taten (zB Art. 146 II, 160.2). Art. 172^{ter} als Übertretung → Versuch und Helferschaft idR straflos (Art. 105 II), Strafverfolgung nur auf Antrag (Art. 30 ff.); auf geringen Vermögenswert oder geringen Schaden gerichteter Täterwille = sachl. Umstand iSv Art. 27 → Zurechnung an Teilnehmer, wenn er um ihn weiss.

D Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Delikt gegen die Rechtspflege, schützt den staatlichen Einziehungsanspruch. Gw als Form der Begünstigung (deshalb Einreihung nach Art. 305), aber keine Personenbegünstigung, sondern sachliche Begünstigung: Der T verwertet o. sichert für sich o. einem anderen die Früchte aus der Vortat, indem er den Strafverfolgungsorganen Zugriff auf diese Vermögenswerte erschwert o. verunmöglicht.

I Obj. Tatbestand

«Handlung (...), die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen (...) herrühren». BGer: nur Einziehungsvereitelung relevant (im Folgenden geht es nur um diese)

1. Täter

Nach Gesetz: Wer die Einziehung der Vermögenswerte vereitelt.

Fraglich: Kann Vortäter sein eigener Geldwäscher sein? Bei Analogie zu Hehlerei (ein anderer) und zu Selbstbegünstigung: Nein. Nach BGer aber Ja → Vortäter wird zunächst für Vortat bestraft, z.B. Diebstahl od. Betrug, sodann auch für Versuch, das gestohlene o. ertrogene Gut zu behalten.

2. Tatobjekt: Vermögenswerte, aus Verbrechen herrührend

Vermögenswerte: wie Art. 70 I Einziehung: Geld in allen Währungen, Buchgeld, Wertpapiere, Edelmetalle und -Steine, Fahrnis, Grundstücke u. Rechte an solchen, kurz: alles mit einem wirtschaftlichen Wert

aus Verbrechen: Definition Art. 10 II, Taten mit FS von > 3 J. FS bedroht. Dh: Vortat muss als solche nachgewiesen sein, zB Diebstahl, Betrug, etc.

Vortat limitiert akzessorisch, tb-mässig u. rechtswidrig → auch Versuch od. strafbare Vorbereitungshandlung = taugliche Vortat, sofern daraus (bereits) Vm-Werte hervorgegangen. Fehlender Strafantrag für Vortat o. deren Verjährung: keine Gw

Herrühren: Konnex Vermögenswerte: durch Verbrechen «erlangt», vgl. Art. 70.

3. Tathandlung

«geeignet, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung“ dieser Vm-Werte zu vereiteln (→ Gw als abstraktes Gefährungsdelikt). 3 Möglichkeiten. Aber BGE 129 IV 238, 244: Tb-mässig nur Vereitelung der Einziehung → Vereitelung der Ermittlung der Herkunft und der Auffindung ohne selbständige Bedeutung, so auch h.L. Konsequenz: Zuerst abzuklären, ob Vm-Werte der Einziehung Art. 70 unterliegen, o. allenfalls ausgeschlossen, zB wegen Gutgläubensschutz (Art. 70 II) od. Verjährung (Art. 70 III)

Erfasste Verhaltensweisen nach bger. Praxis s. Folie C_13/14

Täterschaft kann, bei entsprechendem Vorsatz, auch beim Empfänger der entsprechenden Werte liegen → dann beide wg Gw strafbar!

Gw durch Unterlassen. Nach BGE 136 IV 188 kann sich Finanzintermediär (Direktor Zweigniederlassung Bank) der Gw durch Unterlassen schuldig machen. Garantstellung aus gesetzlichen Pflichten gemäss GwG. Abzulehnen, weil Finanzintermediär nicht das Mass an Verantwortung für Rechtspflege (in Gestalt der Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs) hat wie ein für sie institutionell Zuständiger wie zB Staatsanwalt.

II Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, EV genügt. Formulierung „weiss oder annehmen muss“ stammt von Hehlerei, macht deutlich, dass EV miterfasst: T muss für möglich halten und in Kauf nehmen, dass Vm-Werte aus Diebstahl, Hehlerei etc. stammen könnten, nähere Kenntnis der Vortat aber nicht nötig

Aber: Vorsatzerfordernis betr. «Verbrechen»: T muss mit erheblicher Strafandrohung gerechnet haben, sonst fehlt ihm Parallelwertung in der Laiensphäre betr. «Verbrechen»

III Qualifikationen

Generell: schwerer Fall → keine abschliessende Aufzählung («insbesondere»); Gw hier Verbrechen, weil benannte Strafrahmenänderungsgründe, FS bis 5 J oder GS.

lit. a Handeln als Mitglied krimineller Org. → Art. 260^{ter}

lit. b: Handeln als Mitglied Bande zwecks fortgesetzter Gw → analog zu Art. 139 Ziff. 3 und Art. 140 Ziff. 3

lit. c: Gewerbsmässige Gw mit gr. Umsatz (CHF 100'000) od. erhebl. Gewinn (CHF 10'000)